

Schaffhausen, 5. November 2009

Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder ab 1. Januar 2010

Gemäss § 6 Abs. 2 der Alimentenbevorschussungsverordnung (AmbVO) passen sich die Einkommens- und Vermögensgrenzen per 1. Januar an, sofern sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens ein Prozent verändert hat. Als Grundlage für die Berechnung gilt der Oktoberindex.

Die in der Alimentenbevorschussungsverordnung vom 14. Dezember 1999 festgesetzten Einkommens- und Vermögensgrenzen gelten für einen Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 103.8 Punkten (Basis Mai 1993=100). Letztmals wurden diese Werte für das Jahr 2009 bei einem Stand von 116.7 Punkten (Indexstand Oktober 2008) angepasst.

Der Indexstand vom Oktober 2009 beträgt 115.8 Punkte, ist also um 0.9 Punkte rückläufig. Somit werden die Einkommens- und Vermögensgrenzen für das Jahr 2010 nicht angepasst und bleiben unverändert.

Der Anspruch auf Bevorschussung entfällt, wenn eine der folgenden Einkommens- und Vermögensgrenzen überschritten wird:

a) Beim nicht verpflichteten alleinstehenden Elternteil:

Fr. 43'570.-- Bruttoeinkommen pro Jahr zuzüglich

20 % des erarbeiteten jährlichen Bruttoeinkommens zuzüglich

Fr. 6'470.-- für jedes von ihm unterhaltene Kind;

Fr. 44'980.-- Reinvermögen zuzüglich

Fr. 11'250.-- für jedes von ihm unterhaltene Kind.

Von dem Fr. 22'490.-- übersteigenden Reinvermögen wird $\frac{1}{15}$ dem Einkommen zugerechnet.

b) Beim nicht verpflichteten verheirateten Elternteil:

Fr. 59'700.-- Bruttoeinkommen pro Jahr inklusive Einkommen des Partners zuzüglich

Fr. 6'470.-- für jedes von ihm unterhaltene Kind zuzüglich

Fr. 6'470.-- pro Kind des Partners, wenn es unter dessen Obhut steht, oder die effektiv geleisteten Unterhaltszahlungen an die Kinder, die nicht unter dessen Obhut stehen;

Fr. 101'190.-- Reinvermögen inklusive Vermögen des Partners zuzüglich

Fr. 11'250.-- für jedes von ihm oder dem Partner unterhaltene Kind.

Von dem Fr. 44'980.-- übersteigenden Reinvermögen wird $\frac{1}{15}$ dem Einkommen zugerechnet.

c) Beim nicht verpflichteten in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Elternteil:

Fr. 27'550.-- Bruttoeinkommen zuzüglich

20 % des erarbeiteten jährlichen Bruttoeinkommens zuzüglich

Fr. 6'470.-- für jedes von ihm unterhaltene Kind;

Fr. 44'980.-- Reinvermögen zuzüglich

Fr. 11'250.-- für jedes von ihm unterhaltene Kind.

Von dem Fr. 22'490.-- übersteigenden Reinvermögen wird $\frac{1}{15}$ dem Einkommen zugerechnet.

d) Beim Kind:

Fr. 16'870.-- Bruttoeinkommen;

Fr. 22'490.-- Reinvermögen.

Von dem Fr. 22'490.-- übersteigenden Reinvermögen wird $\frac{1}{15}$ dem Einkommen angerechnet.

Der Höchstbetrag für die Bevorschussung (§ 9 Abs. 1 AmbVO) beträgt Fr. 912.-- pro Monat und Kind. Dieser Betrag entspricht der höchsten einfachen Waisenrente der eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Mit freundlichen Grüssen

Sozialamt

Der Dienststellenleiter:



Christoph Roost